

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung eines Weihers auf Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, durch Herrn Markus Käsbeck

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Herr Markus Käsbeck plant auf den Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, die Anlage eines Weihers mit einer Wasserfläche von 800 m². Der Teich wird durch Hangwasser und bestehende Drainageleitungen gespeist. Der Ablauf des Teiches erfolgt über eine Rohrleitung zum Miesinger Bach. Das ausgehobene Bodenmaterial soll in Teilen auf dem Gelände wieder eingebaut werden. Dabei werden 500 m² und eine Auffüllhöhe von 2,0 m nicht überschritten. Der restliche Boden wird nach Beprobung gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiter verwertet.

Die Errichtung des Weihers stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt der Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 31.08.2020

Huber